

● Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Am 10.7.2009 hat der Bundesrat dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (BürgerentlastungsG Krankenversicherung; s. FamRB 2009, 134) zugestimmt. Neben der verbesserten steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird beim **Kindergeld** die **Grenze des Jahreseinkommens des Kindes** auf 8.004 € **angehoben** und die **zusätzliche Leistung für die Schule** i.H.v. 100 € pro Jahr auf Empfänger der Kinderzuschlags und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung sowie auf Schüler der Klassen 11 bis 13 und Teile der beruflichen Schulen bei Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe **ausgeweitet**.

● Änderung des Transsexuellengesetzes

Das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht wurde gestrichen. Verheirateten Transsexuellen wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, eine bestehende Ehe fortzuführen. Der Bundestag hat den entsprechenden Gesetzentwurf (BT-Drucks. 16/13157; s. FamRB 2009, 229) am 19.6.2009 verabschiedet.

● Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse

Bei der Versorgungsausgleichskasse, einer Pensionskasse i.S.d. § 118a VAG, sollen künftig für diejenigen geschiedenen Ehegatten Versorgungsansprüche begründet werden, die bei einer externen Teilung für das ihnen aus der betrieblichen Altersversorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten zufließende Kapital keine Zielversorgung auswählen. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren ist rechtzeitig zum Inkrafttreten des VersAusglG zum 1.9.2009 abgeschlossen.

● Gesetz zur Änderung des Zugewinn-ausgleichs- und Vormundschaftsrechts

Das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts v. 6.7.2009 (s. FamRB 2009, 198) ist im BGBl. verkündet (BGBl. 2009 I, 1696). Sie finden es auch auf den Internetseiten des FamRB unter www.famrb.de.

● 4. VO zur Änderung der Kindesunterhalt-FormularVO

Die VO passt die geltende Kindesunterhalt-FormularVO u.a. an die Vorgaben des FamFG an. Auf Grundlage der Entscheidung des BGH v. 28.5.2008 – XII ZB 34/05, FamRZ 2008, 1428 = FamRB 2008, 339 soll die Möglichkeit zur Beantragung von Verzugszinsen in das Formular 1 („Antrag auf Festsetzung von Unterhalt“) aufgenommen werden. Durch die Erhöhung des Kinderfreibetrags haben sich zudem die Sätze für den Mindestunterhalt erhöht, so dass das Merkblatt zum Formular 1 zu aktualisieren ist. Der Bundesrat hat der VO am 10.7.2009 nach Maßgabe einer Änderung zugestimmt: Das Formular soll um die Frage ergänzt werden, um das wievielte gemeinschaftliche Kind es sich handele, da dies Relevanz für die Anrechnung von Kindergeld auf die Unterhaltspflicht habe (vgl. BR-Drucks. 539/1/09).

● Neue aktuelle Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind ab 1.7.2009 mit den neuen aktuellen Rentenwerten angepasst worden. Der **aktuelle Rentenwert** beträgt für die Zeit vom 1.7.2009 bis zum 30.6.2010 **27,20 €**, der **aktuelle Rentenwert (Ost)** beträgt für die Zeit vom 1.7.2009 bis zum 30.6.2010 **24,13 €** (RWBestV 2009 v. 17.6.2009, BGBl. I, 1335).

Mit den aktuellen Rentenwerten werden im Versorgungsausgleich bei Entscheidungen der Familiengerichte nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht insbesondere übertragene oder begründete Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte/Entgeltpunkte (Ost) bzw. Entgeltpunkte/Entgeltpunkte (Ost) in eine Rentenanwartschaft umgerechnet oder der Höchstbetrag als Rentenbetrag berechnet.

● PKH-Bekanntmachung (PKHB) 2009

Die vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

- für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1b ZPO) 180 €,
- für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2a ZPO) 395 €,
- für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2b ZPO), 276 €.

BGBl. I 2009, 1340